

2.2 Mögliche Konflikte mit anderen Belangen der Regionalplanung

Erfordernisse der Raumordnung, die einer Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenstehen

raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen -Gebietsfestlegungen (Vorranggebiete)	Plangebiet	räumlicher Konflikt
Tabubereiche		
Regional bedeutsames Industrie- und Gewerbegebiet	nicht betroffen	nein
Regional bedeutsame Gebiete für die Wald- und Forstwirtschaft	nicht betroffen	nein
Regional bedeutsame Rohstoffsicherungsgebiete	nicht betroffen	nein
Regional bedeutsame Gebiete für die Wasserwirtschaft	nicht betroffen	nein
Regional bedeutsame Gebiete für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung, Freizeit, Erholung, Tourismus	nicht betroffen	nein
Sonstige Erfordernisse der Raumordnung – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete		
Regional bedeutsame Flächen für Freiraumverbund	nicht betroffen	
Siedlungsbereiche	betroffen*	nein
Flächen für den Gemeinbedarf	nicht betroffen	
Flächen für Verkehrs- Infrastrukturen	nicht betroffen	
Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen	nicht betroffen	
Militärische Belange	betroffen	nein
Regional bedeutsamen, linienhafte, technische Infrastrukturen (Leitungskorridore)	nicht betroffen	
Sonstige Erfordernisse – weitere Tabukriterien		
Ökologisches Verbundsystem/ Arten- und Biotopschutz	nicht betroffen	
Landschaftsschutzgebiet	betroffen	nein
historische Kulturlandschaften	betroffen	nein
geschützte Landschaftsbestandteile	nicht betroffen	
NSG	nicht betroffen	
VSG, RAMSAR	nicht betroffen	
FFH-, Natura 2000- Gebiete	nicht betroffen	
Naturparke	betroffen	bedingt

* Die WEA 1 unterschreitet den Siedlungsabstand zu den Wohnlagen Retterath und Arbach in geringfügigem Maße ($\leq 1\%$). Diese geringe Abweichung ist u.a. der Flächenunschärfe der grundlegenden Karten und Siedlungsdaten sowie der Systemungenauigkeit geschuldet. Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans ist aufgrund des Kartenmaßstabs eben auch nicht „parzellenscharf“. Die dadurch entstehenden Unschärfen oder Unklarheiten im Randbereich der zeichnerischen Darstellung führen grundsätzlich dazu, dass keine exakte räumliche Abgrenzung möglich ist und die zeichnerische Darstellung daher interpretierbar ist (vgl. VG Arnsberg, Urt. v. 27.06.2017 – 4 K 2358/16 – juris Rz. 129). Solche Unklarheiten sollen sich nach Auffassung von Teilen der Rechtsprechung und Literatur zugunsten des Vorhabenträgers auswirken (vgl. nur: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.05.2009 – OVG 2 A 14.08 – juris Rz. 48; Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Losebls. Stand: 2017, § 5, Rz. 123).